

GESCHÄFTSORDNUNG

des Begleitausschusses

zum Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2022 und zum Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027

Präambel

Auf der Grundlage

- der Artikel 47-49 i. V. m. Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (im Folgenden „ESI-Verordnung“), der Artikel 72 und 74 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (im Folgenden „ELER-VO“) und
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 über den Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds
- der Entscheidungen der Kommission über die Entwicklungspläne der Bundesländer für den ländlichen Raum in der Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2014-2022 sowie
- der Artikel 106 und 124 VO (EU) 2021/2115 (im Folgenden „GAP-SP-Verordnung“) für die Förderperiode 2023-2027

wird binnen drei Monaten nach Entscheidung über die Programmgenehmigung ein Begleitausschuss eingerichtet, für dessen Tätigkeit die nachstehende Geschäftsordnung gilt.

Artikel 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

(1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss für den Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum“ (Kurzbezeichnung: Begleitausschuss).

(2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Saarbrücken.

- (3) Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, in das sich die Partner im Sinne der Verordnung, also die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner, zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.
- (4) Der Begleitausschuss unterstützt die Durchführung des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2022 im Rahmen der Umsetzung der ESI-Verordnung und der ELER-VO. Er begleitet die entsprechenden Interventionen.
- (5) Der Begleitausschuss fungiert für die Dauer seines Bestehens zugleich als regionaler saarländischer ELER-Begleitausschuss für die EU-Förderperiode 2023-2027 auch gemäß Artikel 124 Abs. 5 VO (EU) 2021/2115 und Artikel 5 der Geschäftsordnung des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP). Er unterstützt damit auch die Durchführung des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023-2027.

Artikel 2

Aufgaben des Begleitausschusses für die Förderperiode 2014-2022

- (1) Der Begleitausschuss prüft gemäß Art. 49 der ESI-Verordnung die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Er überwacht die Leistungsfähigkeit des Programms und die Effizienz seiner Umsetzung, einschließlich der Qualität und Wirksamkeit der Fördermaßnahmen.
- (2) Der Begleitausschuss hat dabei im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms anhand der von der ELER-Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen.
 - b) Überprüfung der Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben anhand der Erfordernisse der Programmplanung und Stellungnahme zu den Auswahlkriterien
 - c) Überprüfung der Ergebnisse der Umsetzung hinsichtlich der Zielerreichung für die einzelnen Schwerpunkte.
 - d) Untersuchung der Tätigkeiten und des Outputs im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das Programm
 - e) Untersuchung aller Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken
 - f) Untersuchung der programmierten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der ELER-Verwaltungsbehörde fallen

- g) Koordinierung der Bewertung und Begleitung der Maßnahmen.
- h) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Durchführungsberichte vor Zuleitung an die Kommission.
- i) Stellungnahme zu etwaigen Änderungen des Programms, die von der ELER-Verwaltungsbehörde vorgeschlagen werden. Der Begleitausschuss hat darüber hinaus das Recht, eigenständig der ELER-Verwaltungsbehörde Änderungsanträge für das Programm vorzuschlagen, die der Verwirklichung der in Artikel 4 definierten Ziele der ELER-Verordnung dienen oder die Verwaltung des Programms einschließlich seiner Finanzmittel verbessern.
- j) Koordinierung bei Problemen, die sich aus Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des Programms ergeben,
- k) Übermittlung von Anmerkungen an die ELER-Verwaltungsbehörde, die sich auf die Durchführung und Bewertung des Programms beziehen, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten.

Artikel 2a

Aufgaben des Begleitausschusses für die Förderperiode 2023-2027

- (1) Hinsichtlich der EU-Förderperiode 2023-2027 überwacht der Begleitausschuss die Umsetzung der regionalen Elemente des nationalen GAP-Strategieplans und des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023-2027. Die konkreten Aufgaben ergeben sich dabei aus dem Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2023-2027.
- (2) Der Begleitausschuss nimmt nach Artikel 5 Absatz 2 der Geschäftsordnung des BGA-NSP (GO-BGA-NSP) Stellung zu den Methoden und Kriterien, die für die Auswahl von Vorhaben des ELER relevant sind [Bezug: Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115]. Die ELER-Verwaltungsbehörde Saarland leitet der nationalen ELER-Verwaltungsbehörde die auf regionaler Ebene festgelegten Auswahlkriterien unverzüglich zum Zwecke der Weitergabe an den BGA-NSP zu.

- (3) Der Begleitausschuss gibt zudem Stellungnahmen ab zu
- a) saarländischen Beiträgen zu den jährlichen Leistungsberichten;
 - b) dem Evaluierungsplan und Änderungen an dem Plan, soweit es sich um regionalisierte Teile des Saarlandes handelt;
 - c) etwaigen Vorschlägen der ELER-Verwaltungsbehörde des Saarlandes für Änderungen des GAP-Strategieplans, soweit es sich um regionalisierte Teile des Saarlandes handelt und
 - d) etwaigen Vorschlägen der ELER-Verwaltungsbehörde für Änderungen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023-2027 gemäß Kapitel 7.1.6 des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023-2027.
- (4) Der Begleitausschuss ist der zentrale Bestandteil des GAP-Netzes für das Saarland gemäß Artikel 106 der GAP-SP-Verordnung.

Artikel 3

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Die Struktur des Ausschusses ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geist des Partnerschaftsprinzips. Der Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften findet Beachtung.
- (2) Der Begleitausschuss verfügt über insgesamt 26 Sitze zuzüglich des Vorsitzenden. Er setzt sich aus stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern folgender Bereiche, welche beide Säulen der GAP repräsentieren, zusammen (die Europäische Kommission und das Netzwerk Ländliche Räume haben rein beratende Funktion):

Institution	Anzahl
<u>Verwaltung (intern):</u>	
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (ELER-Verwaltungsbehörde Saarland) (eine/r zugleich Vorsitzende/r)	3
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (Antidiskriminierung, Gleichstellung)	1
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (EGFL-Koordination)	1
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (EFRE-Verwaltungsbehörde)	1
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (ESF-Verwaltungsbehörde)	1
Staatskanzlei / Europa-Angelegenheiten Vertretung des Saarlandes bei der Europäischen Union	1
Landwirtschaftliche Bildung	1
Landwirtschaftskammer für das Saarland	1
Agentur Ländlicher Raum	1
<u>Verwaltung (extern):</u>	
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1
Europäische Kommission (beratend)	0
Netzwerk Ländliche Räume (beratend)	1
Summe	13
<u>Wirtschafts-, Sozial und Umweltpartner:</u>	
Landwirtschaft (allgemein)	2
Ökologische Landwirtschaft	1
Forstwirtschaft/Jagd/Fischerei	1
Obst- und Gartenbau, Imkerei	1
Landfrauenorganisationen	1
Natur- und Umweltschutzorganisationen	1
Lokale Aktionsgruppen (LEADER)	1
Kommunale/regionale Gebietskörperschaften	1
Kirchen	1
Jugendorganisationen	1
Sozialverbände	1
Wirtschaftsverbände	1
Sonstige betroffene Organisationen oder Gruppen	1
Summe	14

(3) Die Mitgliedsorganisationen benennen der ELER-Verwaltungsbehörde namentlich nach dem Sprechermodell ihre Vertreterin/ ihren Vertreter und tragen dabei für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge.

- (4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der/die Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung die Hinzuziehung von Sachverständigen vorschlagen. Darüber hinaus können der/die Vorsitzende beziehungsweise der Ausschuss bei allen Grundsatzfragen Behörden und Institutionen auf nationaler, regionaler und sonstiger Ebene konsultieren. Der/die Vorsitzende oder der Begleitausschuss können Gäste zu den Sitzungen hinzuladen. Gäste sind nicht stimmberechtigt und nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden redeberechtigt.
- (5) Den Vorsitz des Begleitausschusses führt der Leiter der für den Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum zuständigen ELER-Verwaltungsbehörde des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, dessen Stellvertreter im Amt oder einer der weiteren Vertreter der ELER-Verwaltungsbehörde des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz im Begleitausschuss. Die Geschäftsführung liegt bei der ELER-Verwaltungsbehörde des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Artikel 4

Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner

- (1) Jeweils vor Durchführung einer Begleitausschusssitzung werden die Wirtschafts- und Sozialpartner schriftlich oder in elektronischer Form über den Stand der Durchführung des Programms informiert.
- (2) Als Wirtschafts- und Sozialpartner gelten die in Kapitel 16.7 des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2022 bzw. Kapitel 7.2 des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023-2027 aufgeführten Institutionen. Die Einbeziehung weiterer Institutionen ist im Rahmen dieser Geschäftsordnung möglich.
- (3) Der/die Vorsitzende übermittelt die von den Wirtschafts- und Sozialpartnern abgegebenen Stellungnahmen an den Begleitausschuss.

Artikel 5

Arbeitsweise des Begleitausschusses

- (1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; die Sitzungstermine werden mit der Europäischen Kommission und dem Bundesministerium abgestimmt. Neben den ordentlichen Sitzungen können bei Bedarf auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Sitzungen können auch als Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von nichtständigen Mitgliedern und Sachverständigen müssen dem/der Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin übermittelt. Einzelne Beratungsunterlagen können, soweit erforderlich, nachgereicht werden.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter.
- (5) Über die Ausschusssitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und den Mitgliedern binnen 28 Arbeitstagen zugeleitet. Die Ergebnisniederschriften und sonstige im Begleitausschuss behandelte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der ELER-Verwaltungsbehörde kann Entscheidungen des Begleitausschusses im Wege eines Umlaufverfahrens herbeiführen (s. auch Art 5, Abs. 4).

Artikel 6

Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Begleitausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Dem Partnerschaftsprinzip wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die Stimmen, losgelöst von den Sitzen, paritätisch verteilt sind. Im Rahmen des Sprecherprinzips benennen die gemäß nachfolgendem Absatz (4) hierfür relevanten Gruppen gegenüber dem Ausschussvorsitzenden ihren jeweiligen Sprecher sowie den ersten und zweiten Stellvertreter.

(4) Stimmenverteilung

▪ Verwaltung	12 Stimmen
▪ Partner:	14 Stimmen
▪ Ausschussvorsitzende/r	1 Stimme

Stimmen insgesamt:	27 Stimmen

(5) Bei Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen oder wenn durch die Umstände eine Sitzung nicht möglich ist, kann der/die Vorsitzende ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren zur Beschlussfassung durchführen. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der/die Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Stimmberechtigten können sich innerhalb von 14 Arbeitstagen zu dem Vorschlag des/der Vorsitzenden äußern. Die Frist kann für besonders dringliche Einzelfragen auf mindestens fünf Arbeitstage verkürzt werden. Schweigen gilt als Zustimmung. Ein ablehnendes Votum eines Mitglieds des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen. Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert der/die Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

Artikel 7

Vermeidung von Interessenkonflikten / Transparenz

(1) Soweit der BGA Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung trifft, sind Interessenskonflikte seiner Mitglieder zu vermeiden. Ein möglicher Interessenskonflikt ist im Sinne des Grundsatzes der Transparenz dem Vorsitz anzuzeigen, der daraufhin das betreffende Mitglied von einer Beschlussfassung ausschließen kann. Die Entscheidung wird im Ergebnisvermerk der jeweiligen Sitzung vermerkt.

(2) Die Geschäftsordnung sowie eine Übersicht der im Begleitausschuss vertretenen Personen und entsendenden Institutionen werden auf der Internetseite des Ministeriums im Themenportal „Landwirtschaft“ veröffentlicht. Gleiches gilt für Stellungnahmen und Beschlüsse des Begleitausschusses. Sitzungsniederschriften werden vor Versand mit der EU-Kommission abgestimmt.

Artikel 8

Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen an dieser Geschäftsordnung nach Absprache mit den Vertretern der Kommission, die gemäß Artikel 124 der VO (EU) 2021/2115 in beratender Funktion an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen, einvernehmlich beschließen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung erlangt Gültigkeit mit der formalen Entscheidung der Kommission über den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2014-2022. Sie tritt zeitgleich mit der formalen Billigung durch den Begleitausschuss in Kraft.